

# Jahresabschluss 2023 – Covid-19-Kredit/ Härtefallentschädigung

## Covid-19-Kredit

Für Unternehmen, die einen Covid-19-Kredit aufgenommen und noch nicht vollständig zurückbezahlt haben, gelten noch immer folgende Bestimmungen:

- Keine Ausschüttung von Dividenden und Tantiemen: Damit sind auch «willkürliche» Bonuszahlungen an Eigentümer gemeint. Boni, die arbeitsvertraglich schon vor Aufnahme des Kredits festgelegt worden sind, sind erlaubt.
- Keine Rückerstattungen von Kapitaleinlagen
- Keine Gewährung oder Rückzahlung von Aktionärsdarlehen/Gruppendarlehen
- Keine Kapitalherabsetzung mit Mittelabfluss
- Keine Übertragung an verbundene Unternehmen mit Sitz im Ausland

Folgen bei einem Verstoß:

- Fälligkeit des Covid-19-Kredits
- Busse bis zu CHF 100'000
- Beim Verstoß sind die Organe persönlich und solidarisch für den Schaden verantwortlich.
- Vorbehalten bleibt das Vorliegen einer schweren strafbaren Handlung nach dem Strafgesetzbuch.

## Härtefallentschädigung (HFE)

Im Jahr 2021 wurden erstmals Härtefallentschädigungen von den Kantonen ausbezahlt. Da dies bereits wieder eine Weile her ist und diese Thematik im Alltag an Bedeutung verloren hat, ist es umso wichtiger, dass sie bei Gesellschaften, die eine Auszahlung erhalten haben, nicht in Vergessenheit gerät. Welche Einschränkungen bestehen noch? Wann besteht das Risiko, dass ein Teil oder der gesamte Betrag zurückbezahlt werden muss?

## Einschränkung der Verwendung (Art. 3 Covid-19-Härtefallverordnung 2022, HFMV 22)

Für Unternehmen gelten im Geschäftsjahr, in dem die Härtefallentschädigung ausbezahlt wurde, sowie für die drei darauffolgenden Jahre oder bis zur Rückzahlung der Hilfen noch immer folgende Bestimmungen:

Keine Ausschüttung von Dividenden und Tantiemen

- Keine Rückerstattung von Kapitaleinlagen
- Keine Vergabe von Darlehen an die Eigentümer und keine Rückzahlung von Darlehen der Eigentümer; zulässig ist jedoch das Erfüllen vorbestehender ordentlicher Zins- und Amortisationszahlungspflichten.
- Die dem Unternehmen gewährten Mittel dürfen nicht an eine mit ihm direkt oder indirekt verbundene Gruppengesellschaft übertragen werden, die ihren Sitz nicht in der Schweiz hat; zulässig ist jedoch insbesondere das Erfüllen vorbestehender ordentlicher Zins- und Amortisationszahlungspflichten innerhalb einer Gruppenstruktur.

Es gilt auch, die bedingte Gewinnbeteiligung bei Unternehmen, die einen Jahresumsatz von über 5 Millionen Franken erzielen, zu beachten (Art. 12 Abs. 1<sup>septies</sup> des Covid-19-Gesetzes [SR 818.102] vom 25. September 2020).

Folgen bei einem Verstoß:

- Rückzahlung der erhaltenen Härtefallentschädigungen
- Busse bis zu CHF 50'000
- Beim Verstoß sind die Organe persönlich und solidarisch für den Schaden verantwortlich.
- Vorbehalten bleibt das Vorliegen einer schweren strafbaren Handlung nach dem Strafgesetzbuch.

Das Risiko besteht ab dem Geschäftsjahr 2023 darin, dass die Härtefallentschädigung nicht mehr in der Jahresrechnung ersichtlich ist. Im Geschäftsjahr 2022 ist in der Jahresrechnung das Vorjahr 2021 aufgeführt. Dabei ist die Härtefallentschädigung unter dem ausserordentlichen, einmaligen Ertrag aufgeführt und ersichtlich. Es gilt daher, für den Jahresabschluss 2023 ein besonderes Augenmerk auf erhaltene Härtefallentschädigung aus den Vorjahren zu legen.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie unter:

[www.obt.ch/K24\\_3](http://www.obt.ch/K24_3)

[www.obt.ch/K24\\_4](http://www.obt.ch/K24_4)